



8 aus 6 im ÖffR

**BREAKING  
NEWS**

Schlömer & Sperl  
RECHTSANWÄLTE

Öffentliches Recht / 8 aus 6

Seite 1 von 10

# 8 aus 6

## Die aktuelle Rspr. im ÖffR

### Das Webinar

mit

RA Dr. Uwe Schlömer

&

RAuN Christian Pope



Juristisches Repetitorium  
hemmer



Endlich ein Ende mit frei herumlaufenden Mördern?

Mord-Freispruch unter Vorbehalt? Nein!!!

§ 362 Nr. 5 StPO ist verfassungswidrig

BVerfG Beschl. vom 31.10.2023 - 2 BvR 900/22

Examen Topics

- VB
- Abwägungsfähigkeit von Grundrechten
- Rückwirkungsverbot

#### Zum Sachverhalt

Der Gesetzgeber hat § 362 StPO mit dem [Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit](#) um eine neue Nr. 5 ergänzt. Die Vorschrift lautet derzeit:

#### § 362 StPO

##### Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten ist zulässig,

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zugunsten des Angeklagten abgelegten Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;
4. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der Straftat abgelegt wird;
5. **wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches), Völkermordes (§ 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches), des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechens gegen eine Person (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Völkerstrafgesetzbuches) verurteilt wird.**

Hintergrund dieser Gesetzesänderung ist ein besonders dramatischer Fall aus Niedersachsen.

A ist im Jahre 1985 wegen Mordes angeklagt aber letztlich mangels ausreichender Beweise freigesprochen worden.

Nunmehr kann ihm die Tat aber auf Grundlage neuer Spuren und neuer DNA-Verfahren nachgewiesen werden.

Die zuständige Staatsanwaltschaft beantragt eine Wiederaufnahme nach § 362 Nr. 5 StPO und den Erlass eines Haftbefehls. Das zuständige Landgericht erklärt den Wiederaufnahmeantrag für zulässig. Die Beschwerde vor dem OLG bleibt erfolglos.

A erhebt Verfassungsbeschwerde.

**Aufgabe:** Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

### Lösungsüberlegungen

*Annahmeverfahren gem. §§ 93a ff BVerfGG*

**A. Zuständigkeit des BVerfG, Art. 93 I Nr. 4 a GG i.V.m. § 13 Nr. 8 a, §§ 90 ff BVerfGG**

**B. Zulässigkeit**

**I. Beschwerdeberechtigung**

**II. Beschwerdegegenstand - Akt der öffentlichen Gewalt**

Akt der Judikative: hier Beschluss des LG gem. § 362 Nr. 5 StPO n.F.

**III. Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG**

- **Selbst-Betroffenheit:** (+)  
A ist ein Freigesprochener, wegen des weiten Wortlauts kann § 362 Nr. 5 StPO auch rückwirkend angewandt werden (a.A. vertretbar, dann ist VB unzulässig, s.u.).
- **Gegenwärtige Betroffenheit:** (+)
- **Unmittelbare Betroffenheit:** (+)

#### **Klausurtyp:**

1. *Im Examen könnte die Thematik auftauchen, dass sich ein Freigesprochener schon gegen das Gesetz wendet, ohne dass es konkret zur Wiederaufnahme schon gekommen ist. Dann müsste man die Unmittelbarkeit thematisieren, aber eine Ausnahme zulassen, da das Abwarten schon wegen der zu erwartenden Medienöffentlichkeit unzumutbar ist.*
2. *§ 362 StPO ordnet ausdrücklich keine Rückwirkung an. Wer der Ansicht ist, dass die Norm nur für Freisprüche nach 2021 angewandt werden darf, müsste die Selbst-Betroffenheit ablehnen und dann ins Hilfsgutachten wechseln.*

**V. Rechtswegerschöpfung, § 90 II 1 BVerfGG**

- Ausweislich des Sachverhalts ist die Beschwerde vor dem OLG erfolgt, aber erfolglos geblieben

**VI. Subsidiarität, § 90 II BVerfGG analog**

- Keine anderweitigen Möglichkeiten zum Rechtsschutzziel zu kommen ersichtlich.

**VII. Frist, § 93 I BVerfGG / Form, § 23 BVerfGG****Ergebnis:**

VB zulässig (+)

**C. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde****I. Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 GG****1. Schutzbereich**

- Schutz vor Mehrfachbestrafung – (S) „ne bis in idem“
- **(P)** Wortlaut – Ein Freigesprochener ist ja nicht bestraft worden.
  - Aber über Wortlaut hinaus sind nach ganz h.M. auch **Freisprüche** erfasst (vgl. BVerfGE 12, 62, 66; Jarass/Pieroth Art. 103 Rn. 60 m.w.N.).
  - Mit einem Freispruch entsteht eine Sperrwirkung oder ein (S) **Strafklageverbrauch**.
  - Argument: Sinn von Art. 103 Abs. 3 GG ist es, Rechtssicherheit herzustellen.
- Art. 103 Abs. 3 GG schützt auch bereits vor Aufnahme eines neuen Verfahrens, eine konkrete Verurteilung ist nicht erforderlich, daher wirkt die Norm als **Verfahrenshindernis**.
- **(P)** Rechtfertigung bei Art 103 III GG möglich?

**Klausurtyp**

Bereits hier zu thematisieren, weil von der Klärung der Frage die Anforderungen an das Betroffensein des Schutzbereichs abhängen (vgl. hierzu auch Art 1, 101 I 2 GG)

- Frage ist streitig und wird nicht einheitlich beurteilt

**e.A.:**

- Art. 103 III GG ist nicht abwägungsfähig
- § 362 Nr. 1- 4 StPO gab es schon vor dem Inkrafttreten des GG 1949.  
⇒ Damit kann diese Norm als „vorverfassungsrechtliches Prozessrecht“ kann nicht grundlegend durch den einfachen Gesetzgeber geändert werden, vgl. Brade ZIS 2021, S. 362 ff; Hoppen/Jansen Jus 2021, 1132 (1136).

**a.A.:**

- Art. 103 GG ist ein grundrechtsgleiches Recht und steht nicht unter dem Schutz der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG und kann daher mit verfassungsimmanenten Schranken beschränkt werden.
- Diese Frage ist **auch im zuständigen 2. Senat des BVerfG offenkundig nicht unumstritten** gewesen
  - **Mehrheit im Senat** hält die Regelung für **nicht abwägungsfähig**

- Art 103 III GG steht an der Schnittstelle zwischen zwei Prinzipien aus Art 20 III GG



- Regelung selbst hat bereits eine Wertentscheidung zwischen diesen beiden Prinzipien dahingehend getroffen, dass dem Prinzip der Rechtssicherheit der Vorrang gebührt
- Vorrang ist absolut

#### Arg.:

- Art 103 III GG ist besondere Ausprägung des Vertrauensschutzes aus dem Rechtsstaatsprinzip
  - ⇒ als **Sonderregelung mit eigenständigem Gehalt** geht Art. 103 III GG in seinem Schutzgehalt über die allgemeinen Prinzipien hinaus, die ihrerseits bereits das Vertrauen in eine rechtskräftige Entscheidung schützen und eine übermäßige Beeinträchtigung der Interessen des Einzelnen verhindern.
  - ⇒ Dieser weiterreichende Vertrauensschutz beruht darauf, dass **ihm unbedingter Vorrang** gegenüber den grundsätzlich berechtigten Korrekturinteressen zukommt, die der Gesetzgeber ansonsten berücksichtigen könnte
- auch aus **weiteren systematischen Gründen** ist von einem absoluten Vorrang auszugehen
  - ⇒ Art. **103 III GG korrespondiert in Bezug auf diese Unbedingtheit mit Art. 103 II GG**, wonach es dem Strafgesetzgeber ausnahmslos verboten ist, rückwirkende Strafgesetze zu erlassen.
  - ⇒ Ein gleichlaufendes Verständnis des Art. 103 III GG als abwägungsfestes Recht komplementiert diesen materiell-rechtlichen Schutz des Einzelnen im Bereich des Strafrechts auf der verfahrensrechtlichen Ebene
- schließlich sprechen auch der **Sinn und Zweck der Norm** für einen absoluten Vorrang
  - ⇒ Der Zweck des Art. 103 III GG als Individualrecht besteht zunächst darin, den staatlichen Strafanspruch um der Rechtssicherheit des Einzelnen willen zu begrenzen.
  - ⇒ Der Einzelne soll darauf vertrauen dürfen, dass er nach einem Urteil wegen des abgeurteilten Sachverhalts nicht nochmals belangt werden kann.
  - ⇒ Wäre dem Gesetzgeber vorbehalten, die Abwägung zwischen Rechtssicherheit und staatlichem Strafanspruch anders zu treffen, könnte Art. 103 III GG selbst das Vertrauen des Angeklagten in den Bestand des in seiner Sache ergangenen Strafurteils und damit Rechtssicherheit für den Einzelnen nicht begründen.

- **Zwei abweichende RichterInnen** halten diese dagegen für abwägungsfähig (vgl. Minder-votum im Urteil)
  - Ein absoluter Vorrang kann dem Art 103 III GG nicht entnommen werden, vielmehr besteht die Abwägungsfähigkeit

**Arg.:**

- wäre Art. 103 Abs. 3 GG uneingeschränkt abwägungsfest, wäre für jegliche Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen von vornherein kein Raum
  - ⇒ § 362 N. 1- 4 StPO wären damit nicht rechtfertigungsfähig
  - ⇒ auch die Senatsmehrheit sieht jedoch die bereits bestehenden Möglichkeiten einer Wiederaufnahme zuungunsten des Freigesprochenen gemäß § 362 Nr. 1-4 StPO als verfassungsrechtlich unbedenklich an
- Der Rückgriff der Senatsmehrheit auf die Systematik des Art. 103 III GG zur Begründung der Abwägungsfestigkeit der Bestimmung überzeugt nicht.

⇒ Art. 103 III GG stellt, wie der Senat zutreffend festhält, eine besondere Ausprägung des im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Vertrauensschutzes dar, die ausschließlich für das strafrechtliche Verfahren gilt.

⇒ Die Behauptung, diesem besonderen Vertrauensschutz komme unbedingter Vorrang gegenüber etwaigen Korrekturinteressen des Gesetzgebers zu, setzt indes voraus, dass der Verfassungsgeber eine solche absolute Vorrangentscheidung der Rechtssicherheit vor dem ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgten Prinzip der materialen Gerechtigkeit tatsächlich getroffen hat.

⇒ Dies ist nicht der Fall.

- Vielmehr hat der Verfassungsgeber die im einfachen Recht vorgefundenen Wiederaufnahmetatbestände unangetastet gelassen.
- Es ist nicht daher nicht ersichtlich, aus welchem Grund der Gesetzgeber angesichts dessen daran gehindert sein sollte, weitere Ausnahmen vom Grundsatz ne bis in idem vorzusehen, wenn sie den allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit solcher Beschränkungen genügen und sich als zulässige Konkretisierungen immanenter Schranken des Art. 103 III GG darstellen.
- Die von der Senatsmehrheit angeführten Unterschiede zwischen den bestehenden Wiederaufnahmegründen in § 362 Nr. 1-4 StPO und der streitgegenständlichen Norm des § 362 Nr. 5 StPO sind nicht geeignet, eine derart kategoriale Differenzierung in Hinblick auf die Abwägungsfestigkeit zu tragen.

⇒ soweit man vorliegend der hM im Senat des BVerfG folgt, muss man ähnlich wie bei Art 1 GG dann klären, wann Art 103 III GG im Schutzbereich betroffen ist

⇒ hier sind wegen der fehlenden Rechtfertigungsmöglichkeit erhöhte Anforderungen zu stellen

⇒ Art 103 III GG ist folglich eng auszulegen

• **(P) Maßstab für eine Betroffenheit des Art 103 III GG?**

- Art. 103 III GG untersagt dem einfachen Gesetzgeber die Wiederaufnahme von Strafverfahren zum Nachteil des Grundrechtsträgers nicht generell
- jedenfalls untersagt die Regelung jedoch die Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel.
- **Zulässige Gründe** für eine Wiederaufnahme:
  - Die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens kann etwa darauf gerichtet sein, **ein mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarendes Urteil aufzuheben**, ohne dass eine Änderung des materiellen Ergebnisses im Vordergrund steht.
  - Ist dies der Fall, ist Art. 103 III GG nicht berührt.
  - Das betrifft insbesondere die Wiederaufnahme von Strafverfahren gemäß § 362 Nr. 1–4 StPO.
  - Die Möglichkeit, ein unter schwerwiegenden Mängeln gefundenes Urteil, das die Anforderungen an ein justizförmiges, rechtsgeleitetes Verfahren verfehlt, aufzuheben und das Verfahren zu wiederholen, sichert den Geltungsanspruch des Urteils und damit die rechtsstaatliche Autorität des Strafverfahrens ab.
  - Die Aufhebung eines Freispruchs nach einem glaubwürdigen Geständnis verfolgt den Zweck, ein Verhalten zu verhindern, das die Autorität des rechtsstaatlichen Strafverfahrens infrage stellen würde.
- **Unzulässige Gründe** für eine Wiederaufnahme:
  - Demgegenüber **verbietet Art. 103 III GG** dem Gesetzgeber die Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, die **vorrangig auf eine inhaltlich „richtigere“ Entscheidung zielt**.
  - Die Korrektur eines Strafurteils mit dem Ziel, eine inhaltlich „richtigere“ und damit materiell gerechtere Entscheidung herbeizuführen, lässt sich mit der von Art. 103 III GG getroffenen unbedingten Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materiellen Gerechtigkeit nicht vereinbaren
  - Die Rechtssicherheit, die durch ein justizförmig zustande gekommenes Urteil geschaffen wurde, erstreckt sich darauf, dass sie nicht durch das Auftauchen neuer Tatsachen oder Beweismittel infrage gestellt wird.
  - Der Rechtsstaat nimmt die Möglichkeit einer im Einzelfall vielleicht unrichtigen Entscheidung vielmehr um der Rechtssicherheit willen in Kauf.
  - Neue Tatsachen oder Beweismittel ziehen die Rechtsförmigkeit und Rechtsstaatlichkeit des vorausgegangenen Strafverfahrens nicht in Zweifel und begründen daher auch keinen schwerwiegenden Mangel der ergangenen Entscheidung.
  - Deshalb zielt die Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel nicht darauf, den Geltungsanspruch der ergangenen Entscheidung zu stärken, sondern stellt diese, im Gegenteil, zur Disposition.
- **Anpassung des Maßstabes** durch **gewandelte Verfassungswirklichkeit** (historische Argumentation)?
  - Art. 103 III GG hat auch nicht aufgrund einer gewandelten Verfassungswirklichkeit eine veränderte Bedeutung erhalten, in deren Folge dem Gesetzgeber die Gestaltung einer – womöglich eng umgrenzten – Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel offen stünde.
  - Zwar sind das Straf- und das Strafprozessrecht fortwährend Änderungen unterworfen.
  - Insbesondere die Zulassung der Verständigung hat dabei Einfluss auf die Wahrheitsfindungsfunktion des Strafprozesses erlangt.

- An den verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Strafverfahren vermögen diese oder auch andere Entwicklungen jedoch nichts zu ändern.
- Erst recht nehmen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Gesetzgeber nicht deshalb ab, weil eine gefestigte demokratische und rechtsstaatliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland dazu geführt hätte, dass eine Abkehr oder Aufweichung der verfassungsrechtlichen Grundsätze nicht mehr zu befürchten sind.
- **Anpassung des Maßstabes unter besonderer Beachtung der Belange von Opfern?**
  - Eine Ausweitung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums zur Regelung der Wiederaufnahme von Strafverfahren kann auch nicht auf die Belange von Opfern und deren Angehörigen gestützt werden.
  - Zwar kann aus der **staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 II 1, 2 iVm. Art. 1 I GG** unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch gegen den Staat auf effektive Strafverfolgung folgen.
  - Der **Anspruch auf effektive Strafverfolgung verbürgt jedoch kein bestimmtes Ergebnis**, sondern verpflichtet die Strafverfolgungsorgane grundsätzlich nur zu einem (effektiven) Tätigwerden.
  - Die Gründe für eine Wiederaufnahme zulasten des Angeklagten aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel wurzeln jedoch nicht in gravierenden Mängeln der Strafverfolgung an sich und insbesondere nicht in der Nichtverfolgung einer Straftat.
  - Ein Freispruch steht vielmehr am Ende eines Strafverfahrens, das gerade nicht eingestellt, sondern rechtsförmig durchgeführt worden ist.
  - Insbesondere der Verweis auf die fortlaufende Verbesserung der Ermittlungsmethoden stellt die Rechtsstaatlichkeit früherer Strafverfolgung nicht infrage.
    - Wird die Aufklärung ungelöster Fälle mithilfe früher nicht verfügbarer Erkenntnismittel möglich, bestätigt dies vielmehr die rechtsstaatliche Unbedenklichkeit der früheren, wenn auch in der Sache unvollständigen Ergebnisse.
    - Technischen Fortschritt unterstellt, kann eine spätere und daher mit moderneren Methoden durchgeführte Aufklärung die Chance besserer Erkenntnisse in sich tragen. Sie kann aber auch durch den Umstand belastet sein, dass nicht alle für das zuerst geführte Verfahren relevanten Beweismittel auch im zweiten Verfahren noch zur Verfügung stehen oder ebenso ertragreich sind, wie sie es im ersten Verfahren waren.
    - Ein Strafprozess, der wegen des grundsätzlich stets möglichen Auftauchens neuer Tatsachen oder Beweismittel faktisch nie endete, würde für die Opfer beziehungsweise für ihre Hinterbliebenen eine erhebliche seelische Belastung darstellen, die das Bedürfnis an einer inhaltlich richtigen Aufklärung und Urteilsfindung immer weiter zurücktreten ließe, je mehr Zeit nach der Tat verstrichen wäre.

## 2. Subsumtion unter diesen Maßstab:

- § 362 Nr. 5 StPO verstößt danach gegen das Mehrfachverfolgungsverbot des Art. 103 Abs. 3 GG.
  - Die Regelung des § 362 Nr. 5 StPO betrifft das Strafrecht.
    - ⇒ Nicht nur der Tatbestand des Mordes nach § 211 StGB, sondern auch die darüber hinaus von § 362 Nr. 5 StPO erfassten Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch sind allgemeine Strafgesetze im Sinne des Art. 103 Abs. 3 GG.
  - § 362 Nr. 5 StPO stellt ferner auf ein rechtskräftiges Strafurteil eines deutschen Gerichts ab, worunter auch der Freispruch fällt.
    - ⇒ Die Norm ermöglicht mit der Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten des Freigesprochenen eine erneute Strafverfolgung wegen derselben – bereits abgeurteilten – Tat.
  - Grund für die Wiederaufnahme gemäß § 362 Nr. 5 StPO sind neue Tatsachen oder Beweismittel.
    - ⇒ Zweck dieser Wiederaufnahme ist in erster Linie die inhaltliche Korrektur des Freispruchs.

Bereits der Untertitel des Einführungsgesetzes – „Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit“ – verweist auf diesen Zweck der Einführung des neuen Wiederaufnahmegrundes.

⇒ Auch in der Gesetzesbegründung wird auf keinen anderen Zweck als die Korrektur des „unbefriedigenden“ beziehungsweise „schlechterdings unerträglichen“ Ergebnisses verwiesen, das bestünde, wenn eine Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel weiterhin ausgeschlossen wäre.

### 3. ZwErg.:

§ 362 Nr.5 StPO unterläuft somit die in Art. 103 III GG getroffene – abwägungsfeste – Vorrangentscheidung zugunsten der Rechtssicherheit gegenüber der materialen Gerechtigkeit

Die norm ist bereits aus diesem Grund verfassungswidrig

## II. Verstoß gegen Art. 103 II GG

### 1. Schutzbereich:

#### a. Rückwirkung

§ 362 Nr. 5 StPO wurde im konkreten Fall vom LG auf einen zurückliegenden Sachverhalt angewandt.

#### b. Anwendungsbereich

„Strafbarkeit“ umfasst nach ganz h.M. materielles Strafrecht, aber nicht das Strafverfahrensrecht oder Strafantragserfordernisse o.ä. (vgl. BVerfGE 25, 259; Jarass/Pieroth Art. 103 Rn. 42 m.w.N.)

### Klausurtyp

Das BVerfG bleibt in seiner Entscheidung hier leider etwas schwammig und leitet das Rückwirkungsverbot aus Art 103 II iVm. Art 20 III GG ab. In der Examensklausur ist der hier vorgeschlagene Weg der saubere Weg. Dennoch ist beides vertretbar.

**2. Ergebnis:** Daher ist der **Schutzbereich nicht eröffnet**.

## III. Verstoß gegen das allg. Rückwirkungsverbot aus Art. 20 Abs. 3 GG

- Soweit nach einem Freispruch ein Verfahren zuungunsten des Freigesprochenen wieder aufgenommen wird, liegt eine **echte Rückwirkung** vor.
- Diese ist als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips im Sinne eines Vertrauensschutzes grds. unzulässig.

Echte Rückwirkung	Unechte Rückwirkung
Abgeschlossener Sachverhalt wird nachträglich geregelt.	Begonnener, aber noch nicht abgeschlossener Sachverhalt wird nachträglich geregelt.
Grds. unzulässig, da Vertrauensschutz	Grds. zulässig, da kein Vertrauensschutz
Ausn. zulässig: <ul style="list-style-type: none"> <li>• verworrene Rechtslage</li> <li>• damit zu rechnen war</li> </ul>	Ausn. unzulässig bei überragendem Vertrauensschutz im Einzelfall

- nichtige Norm / zugunsten des Bürgers
- überragendes Allgemeinwohl

- Fraglich ist ob hier ausnahmsweise eine zulässige Rückwirkung vorliegt.
  - Die nach alter Rechtslage Freigesprochenen mussten gerade im Fall neuer Beweismittel nicht mit einer Wiederaufnahme zu ihren Ungunsten rechnen.
  - In Betracht kommt daher allein das überragende Allgemeinwohl.
  - Dieses **überragende Allgemeinwohl** könnte aus den obigen Ausführungen zum Überschreiten der **Un-erträglichkeitsgrenze** gewonnen werden. Insoweit wird nach oben verwiesen und das Überwiegen des überragenden Allgemeinwohls hier abgelehnt.

#### IV. Ergebnis:

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet

#### **Bewertung dieser Entscheidung:**

Der Rechtsstaat hat erneut gesiegt! Auf das BVerfG ist eben doch Verlass!

Natürlich handelt es sich in der Sache um einen dramatischen Fall. Wenig dürfte für ein Opfer einer Straftat oder dessen Angehörige unerträglicher erscheinen als miterleben zu müssen, das ein vermeintlicher Täter freigesprochen wird.

Der Rechtsstaat muss jedoch rational und sachlich bleiben. Nur wenn ihm dies auch in schwierigen und dramatischen Fällen gelingt, darf er sich Rechtsstaat nennen. Dies hat das BVerfG deutlich gemacht. Die abweichenden Meinungen sehen dies grundsätzlich nicht anders. Auch wenn vorliegend eine Abwägungsentscheidung vorzunehmen gewesen wäre, kann man mit guten Argumenten dennoch zum gleichen Ergebnis kommen.

Dass die Rückwirkung nicht geht, hätte dem Gesetzgeber auch klar sein müssen.

Die Politik hat sich hier von Emotionen treiben lassen und dabei leider wesentliche Verfassungsprinzipien aus dem Blick verloren. Nachdenklich stimmen sollte, dass das OLG Celle im Originalfall keine durchgereifenden Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit gesehen hat.

Der Fall ist für das Staatsexamen mehr als geeignet und sollte in den kommenden Monaten zu Standardrepertoire jedes Examenskandidaten gehören. Die Entscheidung dürfte schon in den nächsten Tagen in mündlichen Prüfungen thematisiert werden.

#### Relevanz

Klausur ★★★

mdl. Prüfung ★★★